

Merkblatt für die Anfertigung von Masterarbeiten
(Vorläufige Fassung)

Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung zu wissenschaftlichem Arbeiten. Soweit möglich, muss daher die Bearbeiterin/der Bearbeiter Literatur und Rechtsprechung zum Thema der Masterarbeit heranziehen, sich damit auseinandersetzen und eigene Lösungsansätze entwickeln.

Im Einzelnen ist folgendes zu beachten.

I. Formalien

Der eigentlichen Ausarbeitung sind ein *Deckblatt*, eine *Gliederungsübersicht*, ein *Literaturverzeichnis* sowie gegebenenfalls ein *Abkürzungsverzeichnis* voranzustellen. Die Seiten sind durchlaufend zu nummerieren. Am äußeren Rand ist ein Viertel jeder Seite für die Korrektur freizulassen.

1. Deckblatt

Auf dem Deckblatt sind das Thema der Masterarbeit sowie der Vor- und Zuname und die aktuelle Anschrift der Bearbeiterin/des Bearbeiters anzugeben.

2. Gliederungsübersicht

Die Gliederungsübersicht soll die Gliederungspunkte des nachfolgenden Haupttextes wiedergeben und damit vorweg den - folgerichtigen - Aufbau der Arbeit erkennen lassen. Sie soll keine gekürzte Inhaltsangabe sein. Für die Gliederung empfiehlt sich das - je nach Bedarf einerseits nicht voll auszuschöpfende oder andererseits sogar zu ergänzende - übliche Schema A./I./1./a./aa. (zulässig ist aber auch das Schema: 1./1.1./1.1.1./1.1.1.1./1.1.1.1.1.).

Beispiel:

A. GEMEINSCHAFTSVERFASSUNGSRECHTLICHE FRAGEN

I. Rechtsetzungskompetenz

1. Abgrenzung zwischen Art. 95 Abs. 1 EGV und Art. 175 Abs. 1 EGV
 - a. Lösungsmöglichkeiten
 - aa. Extensionslösung
 - bb.

Den einzelnen Gliederungszeichen sind Überschriften beizugeben, die möglichst knapp zu formulieren sind; vollständige Sätze sind dabei zu vermeiden. (Also nicht etwa "1. War die Gemeinschaft überhaupt dafür zuständig, diese Richtlinie zu erlassen?", sondern "1. Rechtsetzungskompetenz"). Die Gliederungszeichen und -überschriften müssen im nachfolgenden Haupttext wiederholt werden; im Inhaltsverzeichnis sind die entsprechenden Seitenzahlen des Haupttextes anzugeben.

3. Literaturverzeichnis

In das Literaturverzeichnis gehören nur die in der Magisterarbeit tatsächlich verwerteten und in den Fußnoten des Haupttextes ausdrücklich in Bezug genommenen Veröffentlichungen. Diese Veröffentlichungen sind in alphabetischer Reihenfolge nach den Zunamen der Verfasser aufzuführen; eine Auffächerung nach Literaturgattungen (Kommentare, Lehrbücher, Monographien, Dissertationen, Zeitschriftenaufsätze und Urteilsanmerkungen) ist möglich, aber nicht geboten. Die Vornamen der Verfasser müssen nur bei Verwechslungsgefahr angegeben werden. Dem jeweiligen Verfasseramen folgen der vollständige Titel der Veröffentlichung (ferner gegebenenfalls Band und Auflage) und das Erscheinungsjahr sowie bei Zeitschriften und bei Beiträgen zu Sammelbänden (insbesondere zu Festschriften) die jeweils erste Seitenzahl des Beitrags. Der Erscheinungsort ist nur anzugeben, wenn er nicht in Deutschland liegt. Bei einem Sammelkommentar sind die Bearbeiter der Einzelkommentierungen nur in den entsprechenden Fußnoten des Haupttextes zu nennen; im Literaturverzeichnis ist lediglich der Kommentar als solcher anzuführen.

Beispiele für Anführungen im Literaturverzeichnis:

Epiney, Umweltrecht in der Europäischen Union, 1997

Leible, Anmerkung zum EuGH-Urteil vom 8.3.2001 - Rs. C-405/98 - Komsumentenombudsmannen/Gourmet International Products, EuZW 2001, 253 ff.

Lenz (Hrsg.), EG-Vertrag. Kommentar, 2. Aufl. 1999

Magiera, Die Grundrechtecharta der Europäischen Union, DÖV 2000, 1017 ff.

Schwarz, Stefanie, Bürgenschutz durch deutsches und europäisches Verbraucherschutzrecht, 2001

Streinz, Der Vollzug des Europäischen Gemeinschaftsrechts durch deutsche Staatsorgane, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. VII, 1992, S. 767 ff.

Streinz, Europarecht, 4. Aufl. 1999

Thiel, Die umweltrechtlichen Kompetenzen der Europäischen Union, Diss. iur. Bochum, 1995

Zuleeg, Das Subsidiaritätsprinzip im Europarecht, in: Mélanges Schockweiler, 1999, S. 635 ff.

Falls ein Aufsatz *nur* im Internet veröffentlicht wurde, kann die entsprechende Internetadresse im Literaturverzeichnis angegeben werden. Beispiel:

Davis, Public access to community documents: a fundamental human right?,
European Integration online Papers (EIoP) Vol. 3 (1999) No. 8;
<http://eiop.or.at/eiop/texte/1999-008a.htm>

Nicht im Literaturverzeichnis anzuführen sind Gerichtsentscheidungen, Rechtsnormen sowie amtliche Drucksachen und Berichte.

Dem Literaturverzeichnis ist ein Abkürzungsverzeichnis anzufügen, soweit in der Magisterarbeit andere als die in Literatur und Rechtsprechung üblichen Abkürzungen benutzt werden.

II. Haupttext

1. Allgemeine Anforderungen

Im Haupttext sind sämtliche für die Bearbeitung des Themas der Magisterarbeit wesentlichen Fragen unter Heranziehung der einschlägigen Literatur und Rechtsprechung zu behandeln. Zu Streitfragen ist selbstständig Stellung zu nehmen.

Entscheidend für die Bewertung ist dabei nicht nur das jeweils vertretene Ergebnis, sondern vor allem auch die Qualität der Argumentation.

Wichtig ist ferner die richtige Schwerpunktbildung bei den eigentlichen Problemen der Magisterarbeit, die vertieft zu erörtern sind, im Unterschied zu Fragen, die als nebensächlich oder rechtlich gelöst anzusehen und deshalb höchstens kurz anzusprechen sind.

Der Umfang des einzureichenden Haupttextes sollte bei 1½-fachem Zeilenabstand in der Regel 50 Seiten nicht unterschreiten und 100 Seiten nicht überschreiten. Abweichungen hiervon sollten mit der Betreuerin/dem Betreuer der Magisterarbeit abgesprochen werden.

2. Themabezogenheit

Zu behandeln sind nur diejenigen Problembereiche, auf welche das Thema der Magisterarbeit abzielt. Nicht zum Thema gehörende Ausführungen allgemeiner Art - etwa in Vorbemerkungen oder Einschüben - sind zu vermeiden. Jede Einzeldarlegung muss sich als notwendiger Beitrag zur Beantwortung der durch die Themenstellung aufgeworfenen Fragen erweisen.

3. Stil

Die Darlegungen müssen verständlich, knapp und objektiv (nicht in der Ich-Form) formuliert sein. Eine unklare Ausdrucksweise lässt eine unklare Gedankenführung vermuten. Erforderliche Begründungen können nicht einfach durch Wendungen wie "zweifellos" oder "offensichtlich" ersetzt werden. Die Wiedergabe fremder

Auffassungen im Haupttext ist als solche kenntlich zu machen, etwa durch den Gebrauch der indirekten Rede.

4. Auseinandersetzung mit Literatur und Rechtsprechung

Die Darlegungen müssen zeigen, dass die Bearbeiterin/der Bearbeiter sich mit der einschlägigen Literatur und Rechtsprechung vertraut gemacht hat und sich damit auseinanderzusetzen versteht. Die Äußerungen in Literatur und Rechtsprechung sollen aber in der Arbeit nicht langatmig referiert werden. Vielmehr sind sie von der Bearbeiterin/dem Bearbeiter jeweils mit eigenen Worten kurz zu umreißen und in die eigene Gedankenführung einzufügen. Wörtliche Zitate sind nur ausnahmsweise zulässig, wenn es auf den genauen Wortlaut der betreffenden Äußerungen ankommt; solche wörtlichen Zitate sind dann durch Anführungszeichen hervorzuheben.

Im Falle von Loseblattwerken und von neuaufgelegten Werken ist das Werk jeweils auf seinem neuesten, im Literaturverzeichnis anzugebenden Stand heranzuziehen.

Werden im Haupttext Äußerungen aus Literatur und Rechtsprechung verwertet oder gar wörtlich zitiert, so sind die entsprechenden Fundstellen auf der jeweiligen Seite in Fußnoten nachzuweisen. Soweit der Platz auf dieser Seite nicht mehr ausreicht, ist die noch nicht abgeschlossene Fußnote im Fußnotenteil der nächsten Seite fortzuführen. Deshalb empfiehlt es sich auch, alle Fußnoten zum Haupttext durchlaufend zu nummerieren und nicht auf jeder Seite mit der Nummerierung neu zu beginnen. Im Haupttext sind die auf die Fußnoten verweisenden Nummern hochzustellen.

In die Fußnoten dürfen allenfalls kurze ergänzende Bemerkungen aufgenommen werden. Alle wesentlichen Gedanken gehören in den Haupttext.

Angesichts des vorangestellten Literaturverzeichnisses können in den Fußnoten die entsprechenden Angaben sehr knapp gehalten werden. Für Bezugnahmen auf Lehrbücher und Monographien genügen der Verfassersname und die Seitenzahl (z.B.: *Epiney*, S. 127). Enthält das Literaturverzeichnis allerdings mehrere Veröffentlichungen desselben Verfassers, so ist ein unterscheidender Zusatz erforderlich (z.B.: *Streinz*, Europarecht, S. 38 ff.). Bei Beiträgen zu Sammelbänden sollten jeweils der Sammelband sowie der Beginn des Beitrags und die eigentlich gemeinte Stelle angeführt werden (z.B.: *Zuleeg*, in: *Mélanges Schockweiler*, S. 635, 641 f.). Bei Zeitschriftenaufsätzen genügen Verfassernamen, Titel der Zeitschrift, Jahrgang und Seitenzahlen, wobei meist die Abkürzung "S." weggelassen wird (z.B.: *Magiera*, DÖV 2000, 1017, 1019 ff.). Bei Bezugnahmen auf Kommentare sind nicht die Seitenzahlen anzugeben, sondern die betreffenden Rechtsnormen (Artikel) und die einschlägigen Randnummern oder Anmerkungen; im Falle mehrerer Autoren ist jeweils auch die Bearbeiterin/der Bearbeiter gerade der betreffenden Einzelkommentierung zu nennen (z.B.: *Borchardt* in: *Lenz* (Hrsg.), EG-Vertrag, Art. 230 Rn. 7).

Soweit Gerichtsentscheidungen in amtlichen Entscheidungssammlungen veröffentlicht sind, ist nur auf diese Bezug zu nehmen, ansonsten auf die Veröffentlichung der Gerichtsentscheidungen in Fachzeitschriften. Anzugeben sind jeweils die Anfangsseite der Entscheidungsveröffentlichung und die eigentlich gemeinte Stelle.

III. Schluss

1. Schlusserklärung (§ 11 Abs. 4 AERPO)

Die Magisterarbeit ist mit der von der Bearbeiterin/dem Bearbeiter zu unterschreibenden Erklärung abzuschließen:

- „1. Ich habe die eingereichte Magisterarbeit selbstständig angefertigt und andere Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen nicht benutzt.
2. Die eingereichte Magisterarbeit ist nicht anderweitig als Prüfungsleistung verwendet worden.“

2. Abgabe

Die Magisterarbeit ist innerhalb der festgelegten Bearbeitungszeit (§ 11 Abs. 2 AERPO) beim Vorsitzenden des Studien- und Prüfungsausschusses für den Aufbaustudiengang Europäisches Recht an der Universität Würzburg (Domerschulstr. 16, 97070 Würzburg) in zwei Exemplaren einzureichen; zur Wahrung der Frist genügt der Poststempel des letzten Tages der Bearbeitungszeit.